



Beitragsordnung des TuS Chlodwig 1896 Zülpich e.V. (Stand: 09.03.2023)

Vorwort:

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Alle Gebühren und Beiträge sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und effizienten Wirtschaftsführung festzulegen.

§ 1 Höhe der Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr richtet sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Anforderungen und wird vom Vorstand für den Gesamtverein einheitlich festgelegt. Lt.

Vorstandsbeschluss von 2007 beträgt die Aufnahmegebühr seit dem 01.01.2008 20,00 €. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand mit den Beiträgen zusammen eingezogen und an die Fachabteilungen mit den Abteilungsbeiträgen weitergeleitet. Mehrfachmitglieder zahlen die Aufnahmegebühr nur einmal (in der 1. Abteilung).

§ 2 Höhe des Grundbeitrages

Zur Finanzierung der allgemeinen Kosten zahlen die Mitglieder einen Grundbeitrag an den Vereinsvorstand. In diesem Grundbeitrag sind u.a. die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Kfz-Zusatzversicherung des Vereins, die Beiträge an den Landessportbund und den KreisSportBund ebenso enthalten wie auch die Kosten für die Mitgliederverwaltung, Unterhaltung des Vereinsheimes und die Kosten für die Sportstättenbenutzung. Dieser Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Der Grundbeitrag beträgt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2022 einheitlich für alle beitragspflichtigen Mitglieder 6,00 € im Monat. Ehrengesessene und Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

§ 3 Höhe der Abteilungs- und Spartenbeiträge

1. Zur Finanzierung des allgemeinen Sportbetriebs benötigen die einzelnen Fachabteilungen unterschiedlich hohe Beiträge. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird vom Abteilungsausschuss beantragt, von der Abteilungsmitgliederversammlung festgelegt und vom BGB-Vorstand genehmigt. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsänderungen treten, wenn nicht anders beschlossen, in dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal in Kraft.

Beiträge für Sportangebote, die nicht einer Fachabteilung zugeordnet sind und für die Sparte Breiten- und Gesundheitssport legt der BGB-Vorstand fest.

2. Die Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitragsordnung. Beitragsanpassungen (Änderung der Altersklasse) treten in dem, dem Geburtstag folgenden Monat in Kraft.

Die Ehrengesessenen und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 4 Fälligkeit

1. Aufnahmegebühr, Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag werden von der Geschäftsstelle mittels Mitgliederverwaltungsprogramm per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Lastschriftinzugsverfahren ist für Mitglieder laut Satzung § 4 Pkt. 1 verpflichtend.
2. Säumige Beitragszahler werden vier Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung von der Geschäftsstelle gemahnt. Die Kosten für das Mahnverfahren trägt das Mitglied. Pro Mahnung wird das Mitgliedskonto mit 5,00 € belastet. Nach zweimaliger erfolgloser wird das säumige Mitglied aus der Mitgliederliste laut §4 Pkt. 6c) gestrichen. Die Streichung wird in der zweiten Mahnung angekündigt. Die dem Verein entstandenen Kosten sind mindestens zu zahlen.
3. Der Lastschriftinzug erfolgt quartalsweise zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November. Eine jährliche bzw. halbjährliche Zahlung ist möglich.
4. Die Kosten für Rücklastschriften sind vom Vereinsmitglied zu tragen. Mit den Kosten für die Rücklastschrift wird zunächst die Abteilung belastet.

§ 5 Mehrfachmitgliedschaften

1. Es ist dem Mitglied vorbehalten, ob es in einer oder in mehreren Abteilungen Mitglied sein will. Mehrfachmitglieder zahlen nur einmal den Grundbeitrag. In jeder Abteilung, in der das Mitglied tätig ist, wird aber der entsprechende Abteilungsbeitrag fällig.
2. Aus abrechnungstechnischen Gründen können Abteilungswechsel nur zum jeweils nächsten Quartal vollzogen werden.

§ 6 Sportkurse

Für zusätzliche Sportangebote wie Sportkurse in Reha- oder Gesundheitssport etc. gelten die in der Kursausschreibung genannten Gebühren. Vereinsmitglieder erhalten einen Rabatt auf die ausgeschriebene Kursgebühr.

§ 7 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist im § 4 Abs. 6b der Satzung geregelt und nur zum Ende des Quartals mit einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende möglich.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch ein Datenverarbeitungssystem auf elektronischen Datenträgern. Die persönlichen Daten werden nach den Bestimmungen der **seit dem 25. Mai 2018 gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** verarbeitet und gespeichert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 09. März 2023 verabschiedet und tritt am **01. April 2023** in Kraft.